



Reglement der Schulzahnpflege Zell

Auf der Grundlage des Gesundheitsgesetzes vom 02. April 2007, § 51, Absatz 1 bis 3, und der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965, erlässt die Schulpflege Zell folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Die Primarschulpflege organisiert die Schulzahnpflege für Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule. Sie umfasst

1. vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülern und Kindergärtnern.
2. die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülern über die zweckmässige Ernährung.
3. die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der Schüler und Schüler und der Kindergärtner (1x jährlich).

B. Vorbeugende Massnahmen gegen Gebisszerfall

Die Schulen Zell stellen für die Durchführung der vorbeugenden Massnahmen eine Fachkraft ein, welche die Schülerinnen und Schüler und Kindergärtner periodisch über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege unterrichtet.

Im Kindergarten und in der Primarschule erfolgen zwei Besuche (Lektionen) der Fachkraft pro Schuljahr, wobei beide mit einem Prophylaxe-Unterricht verbunden sind.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule erhalten durch die Fachkraft pro Schuljahr eine Lektion mit inhaltlich altersangepassten Themen.

Ein Zwang zur Fluorbehandlung wird nicht ausgeübt. Eltern, die bei ihren Kindern keine Fluoridbehandlung wünschen, haben dies schriftlich mitzuteilen.

Der Unterricht findet während der obligatorischen Unterrichtszeit innerhalb der Schulräume statt.

Der Einsatzplan für die Klassenbesuche erfolgt in Absprache mit den Schulleitungen und der Lehrerschaft. Für Vor- und Nachbereitungsarbeiten stehen der Schulzahnpflege-Instruktorin 10 WS pro Schuljahr zur Verfügung

C. Untersuchung und Behandlung der Zähne

Obligatorischer jährlicher Schulzahnuntersuch

Der jährliche Untersuch der Zähne durch einen Eidg. dipl. Zahnarzt oder eine Zahnärztin ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Der Untersuch kann gratis mit einem Gutschein der Schulen Zell bei den Zahnärzten der Vereinigung Winterthurer Zahnärzte (VWZ) durchgeführt werden.

Die Gutscheine werden jeweils am Anfang des Schuljahres an die Eltern/Erziehungsberechtigten versandt. Der Gutschein wird nach dem Untersuch direkt vom Schulzahnarzt an die Schulverwaltung gesandt. Die Eltern erhalten nach dem Untersuch die Ergebnisse mit einer Behandlungsempfehlung durch den Schulzahnarzt zurück.

Untersuch bei privatem Zahnarzt / privater Zahnärztin

Es besteht die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler vom Untersuchung beim Schulzahnarzt schriftlich zu dispensieren. Auf der ersten Seite des Gutscheins muss der Verzicht auf einen obligatorischen Untersuchung angekreuzt und unterschrieben an die Schulverwaltung zurückgesandt werden.

In diesem Fall muss der jährliche, obligatorische Untersuchung beim Privatzahnarzt auf eigene Kosten durchgeführt werden.

Behandlung

Braucht ein Kind eine Behandlung, kann diese beim Schulzahnarzt oder bei der Schulzahnärztin oder einem Privatzahnarzt, einer Privatzahnärztin erfolgen. Die Behandlung ist nicht obligatorisch und erfolgt auf Kosten der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Schule Zell leistet Beiträge an die Behandlungskosten, wenn die Schülerinnen und Schüler Prämienverbilligung an die Krankenkassenbeiträge (IPV) erhalten (siehe Finanzielles bei Behandlungen).

D. Finanzielles

Finanzielles bei Behandlungen

Bei Schülerinnen und Schülern, welche Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien (IPV) erhalten, leistet die Schule an eine notwendige Behandlung einen Beitrag. An den Restbetrag, den die Krankenkasse oder die Versicherung nicht übernimmt, leistet die Schule einen Anteil von 30%, aber max. Fr. 500.00 pro Kind und Jahr.

Voraussetzung der Beitragspflicht ist, dass das Kind zum Zeitpunkt des Arztuntersuchs in der Gemeinde Zell schulpflichtig war. Ein Beitragsgesuch muss spätestens zwei Jahre nach dem Zahnarztbesuch eingereicht werden.

Für eine Auszahlung sind folgende Unterlagen bei der Schulverwaltung Zell einzureichen:

- Nachweis individuelle Prämienverbilligung (IPV) für Zeitraum des Zahnarztbesuchs
- Zahnarztrechnung
- Leistungsabrechnung Krankenkasse
- Bank- oder PC-Kontonummer

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler die obligatorische Untersuchung nicht wahr oder wird trotz Befund nicht in die Behandlung geschickt, so werden die Beiträge erst wieder ausgerichtet, wenn das Gebiss auf Kosten der Eltern saniert worden ist. Die gleichen Bedingungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler, die während der Schulzeit aus andern Gemeinden zuziehen.

Eltern, denen die Übernahme ihres Anteils nicht möglich ist, können **vor** der Behandlung bei der Schulpflege, Schulverwaltung, Spiegelacker 5, 8486 Rikon, um einen höheren Beitrag nachsuchen. Das Gesuch muss begründet sein und soll den Betrag anzeigen, der vom Gesuchsteller entrichtet werden kann. Die Schulpflege ist berechtigt, vom Gesuchsteller Unterlagen über die gegenwärtige finanzielle Situation anzufordern.

Nach einer bewilligten Kostenübernahme behält sich die Schulpflege vor, nachfolgende Gesuche abzulehnen, falls eine mangelnde Pflege der Zähne Schuld an den neu entstandenen Schäden ist. Dies kann die Schulpflege auch durch ein Zweitgutachten durch den Schulzahnarzt bestätigen lassen.

Dieses Reglement wurde an der Sitzung der Schulpflege vom 05.07.2016 genehmigt und tritt per Schuljahr 2016/2017 in Kraft.

Rikon, 5. Juli 2016

SCHULPFLEGE ZELL



Andreas Vetsch
Präsident



Gabriela Kleiner
Leiterin Schulverwaltung